Kurzinfo – Kurzinfo – Kurzinfo – Kurzinfo

02.12.2021

Liebe Kolleg*innen,

Die Entscheidungen zu der Testpflicht in den Praxen (neues Infektionsschutzgesetz und 15.BayIfSMV) habe letzte Woche für einigen Wirbel gesorgt.
Wir vom bvvp Bayern versuchen, unseren Mitgliedern zeitnah den aktuellen Kenntnisstand zu vermitteln, bitten aber gleichzeitig um Verständnis, dass das dynamische Pandemiegeschehen und das Agieren der Politiker mitunter schneller sind als wir. Somit möchten wir Ihnen diese Infos weiterleiten mit dem Verweis ohne Gewähr.

Coronatests in der Praxis, 3G am Arbeitsplatz in Bayern

Aktuell am 1.12.21 das Wichtigste in Kürze:

Genesene und Geimpfte müssen sich 2x pro Woche testen, Ungeimpfte täglich.

Eltern von Kindern und Jugendlichen gehören nicht zu „Besuchern“ in unseren Praxen und müssen deshalb nicht getestet werden.

Auf der Homepage der KVB gibt es immer aktuelle Infos zum Thema Corona:

https://www.kvb.de/praxis/qualitaet/hygiene-und-infektionspraevention/infektionsschutz/coronavirus/

Derzeit ergibt sich für unsere Praxen, dass wir uns als Praxisinhaber und unsere Angestellte selbst testen müssen mit Antigen-Selbsttests bzw. entsprechende Teststellen aufsuchen müssen.

Bei der Selbsttestung in der Praxis sollten nur Tests angeschafft werden, die beim BfArM gelistet sind, siehe www.bfarm.de/antigentests. Hier können Sie auch die entsprechende Test-ID finden.

Kopie der Rechnung für die Tests und Dokumentation der Tests bitte bis 31.12.24 aufheben, Rechnung für Test-Kits kann als Praxisausgabe bei der Steuererklärung angegeben werden.

Sollten Sie aktuell keine Test Kits erhalten können, wäre es zumindest wichtig z.B. Ihre Bestellung als Nachweis für Ihr Bemühen, Test Kits zu erhalten, aufzubewahren.

Für die Durchführung der Tests an Ihnen und dem Praxispersonal können Sie pro Person 10 Tests pro Monat über die KVB abrechnen - 3,50 Euro pro Test.

Einen kleinen Abrechnungshilfeleitfaden finden Sie im Anhang zu dieser E-Mail.

Mehr Details dazu finden Sie unter

https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Praxisfuehrung/Infektionsschutz/Corona/KVB-Merkblatt-SARS-COV-2-Tests-Veranlassung-Abrechnung-ab-131121.pdf

Für Sie intern in der Praxis müssen Sie eine Dokumentation der durchgeführten Selbsttests führen. Diese sollten folgende Punkte enthalten:

Datum, Uhrzeit, Name, Vorname, Geb. Datum, Anschrift, Art der Leistung (z.B. PoC Test mit Test -ID), Testgrund (Praxispersonaltestung), Testergebnis (positiv/negativ), Mitteilungsweg an getestete Person (mündlich/schriftlich).

Die im Infektionsschutzgesetz vorgesehene umfangreiche Dokumentations- und Berichtspflicht gemäß §28b Absatz 3 IfSG für die Weiterleitung an die Gesundheitsämter ist in Bayern derzeit ausgesetzt.

Bzgl. der 3G-Regelung am Arbeitsplatz und Fragen, die sich daraus ergeben, möchten wir auf den Handlungsleitfaden für bayerische Betriebe zur Handhabung von 3G des Bayerischen Gesundheitsministeriums, Stand: 12.11.2021, verweisen:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_und_Cover/Coronavirus/2021-11-12_Handlungsleitfaden_f%C3%BCr_bayerische_Betriebe_zur_Handhabung_von_3G_endg.pdf

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Infos helfen, die Vorgaben der Politik möglichst gut in der Praxis umsetzen zu können.

Liebe Grüße vom bvvp Bayern Team